1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Barby (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA, S 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Berichtigung

Der § 32 wird im Absatz 1 für nachfolgende Ziffern neu gefasst:

- "Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 13. § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Barby durchführt,
 - 18. § 26 Abs. 2 Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoff errichtet.
 - 19. § 26 Abs. 3 Einfassungen aus Kunststoff und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbepflanzungen und Grabgitter errichtet,
 - 20. § 26 Abs. 4 Grabmale hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit nicht in verkehrssicherem Zustand hält."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Barby, 02.03.2018

Reinharz

Bürgermeister

Dienstsiegel